

Verwaltungsrat

des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)

Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat hat am 21.11.2023 gemäß § 6 Abs. 6 der Studentenwerksverordnung (StWV) vom 15. Juni 2010 die folgende Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat beschlossen.

erstellt am	20.11.2023	in Kraft ab	21.11.2023
erstellt von	Monique Zweig	freigegeben von	Prof. Dr. Magdalena Mißler-Behr
	Geschäftsführung		Vorsitzende des Verwaltungsrates
Inhalt	§ 1 Vorsitz im Verwaltungsrat § 2 Einberufung von Sitzungen § 3 Tagesordnung § 4 Öffentlichkeit § 5 Beschlussfassung § 6 Rede-, Antrags- und Stimmrecht § 7 Wahlen § 8 Protokoll § 9 Änderung der Geschäftsordnung § 10 Inkrafttreten		

§ 1 Vorsitz im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat wählt mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte aus der Gruppe der Professorenschaft einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Bis zur Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitz des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführung und nach außen. Sind der Vorsitz und die Stellvertretung verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren nach älteste Mitglied des Verwaltungsrates.
- (3) Der Vorsitz verständigt die zuständigen Wahlgremien mindestens drei Monate vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit des Verwaltungsrates und fordert sie zur Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf.

§ 2 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitz unter Bestimmung des Ortes und der Zeit der Sitzung einberufen. Die Sitzung kann in Präsenz, in hybrider Form oder als Videokonferenz stattfinden. Die Einberufung hat in Textform (§ 126 BGB) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen und soll die Angabe der für die Tagesordnung der Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände enthalten. Einladungsschreiben, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie 14 Tage vor der Sitzung abgesandt und dies aktenkundig gemacht worden ist. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen, davon abgesehen auch dann, wenn es das Wohl der Studierenden oder die Belange des Studentenwerkes erfordert.
- (3) Auf einen in Textform eingereichten Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Verwaltungsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung hat der Vorsitz des Verwaltungsrates unverzüglich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen. Der Antrag ist an den Vorsitz oder die Geschäftsführung zu richten.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz schlägt die Tagesordnung für die Sitzung vor. Tagesordnungspunkte, die dem Vorsitz spätestens zehn Tage vor der Sitzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder von der Geschäftsführung in Textform mitgeteilt worden sind, müssen zusätzlich in den Vorschlag aufgenommen werden.
- (2) Jedes stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglied und die Geschäftsführung können zu Beginn der Sitzung bis zur Festsetzung der endgültigen Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Verwaltungsrat.
- (3) Ständige Punkte der Tagesordnung sind:
 - a. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
 - b. Bericht der Geschäftsführung und Anfragen

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind außer bei der Beratung von Personal- und Grundstücksangelegenheiten hochschulöffentlich. Die in nichthochschulöffentlicher Sitzung durchgeführten

Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind vertraulich. Eine Veröffentlichung kann beschlossen werden. Mitteilungen des Verwaltungsrates an die Presse oder die Öffentlichkeit veranlasst der Vorsitz, im Falle von dessen Verhinderung die Stellvertretung.

- (2) Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder, die ihre Stimme in Textform auf ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied übertragen haben, gelten als anwesend.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt, sofern in der Satzung oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. Ausnahme ist hier der § 1 Absatz (1).
- (4) Wahl und Abberufung der Geschäftsführung sowie Erlass und Änderung der Satzung und der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung von acht der stimmberechtigten Mitglieder. Wahl und Abberufung der Geschäftsführung erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (5) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Verwaltungsrates ist eine Beschlussfassung in Textform, auch ohne Einberufung einer Sitzung, zulässig (sog. Umlaufverfahren), wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Ist ein stimmberechtigtes Verwaltungsratsmitglied an der Sitzungsteilnahme gehindert, kann es seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Einem stimmberechtigten Mitglied kann jeweils nur eine Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorsitz vor Beginn der Sitzung durch das stimmrechtsübertragende Mitglied in Textform anzuzeigen. Sie gilt nicht für die Wahl/Abwahl der Geschäftsführung.
- (7) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Verwaltungsrates können die Sitzungen des Verwaltungsrates auch digital oder hybrid durch Nutzung einer Konferenzsoftware durchgeführt werden. Sofern die Sitzungen des Verwaltungsrates in Präsenz stattfinden, können dessen Mitglieder auf entsprechenden Antrag die Möglichkeit einer digitalen Teilnahme erhalten. Die erforderliche Wahrung der Öffentlichkeit der Sitzungen gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- (8) Beschlussfassungen sind innerhalb von Videokonferenzen zulässig.

§ 6 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder des Verwaltungsrates. Antrags- und Stimmrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Geschäftsführung hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (2) Rederecht haben die Geschäftsführung und die von der Geschäftsführung mit der Teilnahme an der Sitzung beauftragten Beschäftigten des Studentenwerkes. Anderen Personen ist das Wort zu erteilen, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt.
- (3) Das Rederecht wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Anträge sind zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge werden vor den Sachanträgen zur Abstimmung gestellt. Das Ende eines Tagesordnungspunktes kann beantragt werden.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in eine in Textform vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen worden sind.
- (2) Die Bewerbenden werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Textform oder mündlich vorgeschlagen. Sofern nicht anders vorgesehen, erfolgt die Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahme ist hier der § 1 Absatz (1).

§ 8 Protokoll

- (1) Das Protokoll soll neben den Beschlüssen folgende Angaben enthalten:
 - die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder,
 - Stimmrechtsübertragungen,
 - die genehmigte Tagesordnung,
 - den Wortlaut von Änderungen des letzten Protokolls,
 - den Wortlaut der gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnis,
 - Äußerungen, deren Aufnahme in die Niederschrift ausdrücklich verlangt worden ist.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitz und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Verwaltungsrats in Textform zu übermitteln. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Protokolls kein Mitglied des Verwaltungsrats einen inhaltlichen Korrekturbedarf gegenüber dem Vorsitz des Verwaltungsrates in Textform angezeigt hat. Werden Korrekturen erforderlich, wird das geänderte Protokoll wieder an alle Mitglieder des Verwaltungsrates versendet. Das geänderte Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des geänderten Protokolls kein Mitglied des Verwaltungsrats einen inhaltlichen Korrekturbedarf gegenüber dem Vorsitz des Verwaltungsrats in Textform angezeigt hat.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf in der Tagesordnung in Textform angekündigten Antrag mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.11.2023 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 23.11.2021.

Frankfurt (Oder), den 21.11.2023



Prof. Dr. Magdalena Mißler-Behr

Vorsitzende des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)